

Promotionsvereinbarung der Fakultät für Gesundheit

(Dr. med., Dr. rer. medic., Dr. med. dent.)

Promotionsrecht haben Professorinnen/Professoren, habilitierte Mitglieder sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Die Betreuerin/der Betreuer kann eine promovierte Mitarbeiterin/einen promovierten Mitarbeiter mit der Mitbetreuung des Promotionsvorhabens beauftragen. Die Betreuung der Dissertation ist geprägt durch ein beiderseitiges Verhältnis der besonderen Förderung, der Rücksichtnahme und der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Betreuerin/der Betreuer und die Doktorandin/der Doktorand verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (http://www.uni-wh.de/fileadmin/media/u/forschung/Gute_Wissenschaftliche_Praxis_UWH.pdf) einzuhalten.

Eine Kopie dieser Vereinbarung muss über das Promotionsbüro bei der/bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses hinterlegt werden. Eine Kopie erhält die Doktorandin/der Doktorand und eine weitere Kopie wird bei der/dem verantwortlichen Betreuerin/Betreuer hinterlegt.

Der Arbeitstitel zum Projekt lautet:

Angestrebt wird die Promotion zum:

..... Dr. med.

..... Dr. rer. medic.

..... Dr. med. dent.

1. Allgemeine Angaben (Doktorandin/Doktorand)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Heimatadresse: _____

Tel: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

2. Betreuerin/Betreuer

Name, Vorname: _____

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: _____

3. Weitere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion

3.1. Name, Vorname: _____

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: _____

3.2. Name, Vorname: _____

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: _____

Exposé

Einleitung

.....

Arbeitshypothese

.....

Material und Methode

.....

Erwartete Ergebnisse

.....

Literatur

.....

Zeitplan

Termin	Meilenstein

Neben dem Abschluss des Vorhabens wird als gemeinsames Ziel angestrebt, die Ergebnisse in angemessener Form in einer Zeitschrift mit Qualitätssicherungsverfahren zu publizieren.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden folgende Rechte und Pflichten gegenseitig anerkannt:

1. Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, den Fortgang der wissenschaftlichen Ausarbeitung entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstützen.
 - a. Für Arbeiten, die nur in einer Forschungseinrichtung erfolgen können, ist der Doktorandin/dem Doktorand eine Örtlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zulassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit ergibt sich nicht.
 - b. Der Doktorandin/dem Doktorand ist nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen Zugang zu den technischen Einrichtungen und Räumlichkeiten, die für die Erhebung der Daten notwendig sind, zu verschaffen.
 - c. Die Doktorandin/der Doktorand ist durch die Betreuerin/den Betreuer in den unterschiedlichen Arbeitsschritten, wie Literaturrecherche, Datenerfassung, Auswertung und Schrifffassung, anzuleiten und im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten zu unterstützen. Im Zweifelsfalle ist externe methodische Hilfe einzuholen.

- d. Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die Primärdaten der Arbeit (Laborbücher, Case Report Forms) als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht auf eine lückenlose fachliche Betreuung. Sie/er hat das Recht bei Nichterfüllung der Betreuungsaufgaben durch die Betreuerin/den Betreuer die Arbeit zurückzugeben. Im Streitfalle kann die Vertrauensperson für Promotionsbelange der Fakultät zu Rate gezogen werden.

2. Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zur Erstellung der Dissertation gewissenhaft zu erfüllen und über alle Arbeitsschritte Protokoll zu führen.
 - a. Auf Nachfrage ist der Fortgang der Ausarbeitungen in geeigneter Weise darzulegen, spätestens jedoch unaufgefordert jedes halbe Jahr.
 - b. Die Doktorandin/der Doktorand hat den Betreuerinnen/Betreuern die Daten und Auswertungen auf einem elektronischen Träger zu übergeben. Sie sind Eigentum der betreuenden Einrichtung. Sie werden für 10 Jahre aufbewahrt, sofern dies mit den ethischen und datenschutzrechtlichen Bedingungen der betreffenden Studie vereinbar ist.
 - c. Können Vereinbarungen, z.B. zum Zeitplan, nicht eingehalten werden, so ist die Doktorandin/der Doktorand angehalten, dies unverzüglich bekannt zu geben und auf Nachfrage zu begründen.
 - d. Die Doktorandin/der Doktorand wurde über ihre/seine Rechte und Pflichten bezüglich der Schweigepflicht hingewiesen und erklärt, diese verstanden zu haben und einzuhalten.
 - e. Doktorandinnen/Doktoranden, in deren Hauptstudium kein Seminar in Statistik vorgeschrieben ist, sind verpflichtet, sofern sie in ihrer Doktorarbeit statistische Auswertungen berechnen müssen, ein von der UW/H angebotenes Seminar in Statistik zu besuchen.

Die Betreuerinnen/Betreuer behalten sich das Recht vor, der Doktorandin/dem Doktorand bei unbefriedigendem Fortgang der Doktorarbeit, insbesondere mangelnder Arbeitsleistung mit Behinderung des Fortganges eines mit der Doktorarbeit eng verbundenen wissenschaftlichen Projekts, die Doktorarbeit wieder zu entziehen. Von einem unbefriedigenden Fortgang der Arbeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Doktorandin/der Doktorand auch nach wiederholter Aufforderung innerhalb

eines halben Jahres nicht in der Lage ist, den Beginn oder den Fortgang seiner Ausarbeitungen in geeigneter Weise darzulegen.

Das Recht zur Entziehung des Themas besteht auch dann, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand schwerwiegend zerrüttet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Doktorandin/der Doktorand vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen allgemein anerkannte wissenschaftliche Prinzipien oder gegen die ihm obliegende Schweigepflicht verstoßen hat.

Sollte eine Entziehung des Themas in Betracht gezogen werden, so ist die Doktorandin/der Doktorand darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Gelegenheit zur Aussprache und zur Korrektur der Arbeitsweise ist einzuräumen. Äußert sich die Doktorandin/der Doktorand nicht oder führt dieses Verfahren auch nach nochmaliger Mahnung nicht zum Erfolg, wird die Doktorarbeit entzogen.

Für den Fall der Entziehung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, eventuell überlassene Arbeitsmaterialien, insbesondere Datenmaterial u. ä., unverzüglich zurück zu geben; ein überlassener Arbeitsplatz in einer Forschungseinrichtung ist unverzüglich zu räumen.

Der Doktorandin/dem Doktorand ist bekannt, dass im Fall der Entziehung der Betreuerin/dem Betreuer das Recht verbleibt, das entzogene Thema durch eine andere Doktorandin/einen anderen Doktorand bearbeiten zu lassen, ohne dass sich die Doktorandin/der Doktorand diesbezüglich auf eine Verletzung ihrer/seiner Rechte berufen kann.

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer bestätigen mit ihrer Unterschrift, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung/Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben und dies auch nicht während des Promotionsvorhabens zu tun.

Witten, _____

Betreuerin/Betreuer

Doktorandin/Doktorand

Mitbetreuerin/Mitbetreuer